

Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen

der **Villeroy & Boch Aktiengesellschaft**

mit dem Sitz in Mettlach

(HRB 63610)

und

der **INTERMAT – Beteiligungs- und Vermittlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**

mit dem Sitz in Mettlach,

(HRB 63208)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 63610 eingetragene Villeroy & Boch Aktiengesellschaft (ehemals Villeroy & Boch, Keramische Werke, Kommanditgesellschaft) mit Sitz in Mettlach ("Muttergesellschaft") ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 63208 eingetragenen INTERMAT – Beteiligungs- und Vermittlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (ehemals Intermat Baubedarf GmbH) mit Sitz in Mettlach ("Tochtergesellschaft"). Die Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaft haben am 19. August 1969 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, der durch Vereinbarungen vom 31. Mai 1972 und 12. Februar 1975 ergänzt und dessen Bestehen nach Umwandlung der Muttergesellschaft in eine Aktiengesellschaft am 04. August 1989 in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wurde. Dieser Ergebnisabführungsvertrag wird hiermit geändert und wie folgt neu gefasst.

§ 1

Gewinnabführung, Verlustübernahme, Rücklagenbildung

- (1) Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 und 3 -, während der Dauer dieses Vertrages ihren gesamten, nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Muttergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 14 KStG und § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung abzuführen.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich

zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung einer Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB, gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrags erfolgte.
- (4) Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet, soweit der Verlust nicht durch eine Entnahme von während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird.
- (5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme gilt erstmals für den gesamten Gewinn bzw. Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 3 Abs. 1 in Kraft tritt. Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft endet, wird der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme mit Wertstellung zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft fällig.

§ 2

Gewinnermittlung

Gewinn und Verlust der Tochtergesellschaft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu ermitteln.

§ 3

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag wird für eine Festlaufzeit von sechs vollen Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres gemäß Absatz 1 abgeschlossen. Der Vertrag kann in diesen ersten sechs Jahren nicht ordentlich gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit nicht auf ein Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. Wenn der Vertrag endet, hat die Muttergesellschaft den Gläubigern der Tochtergesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

- (3) Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Ein solch wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn der Muttergesellschaft nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Tochtergesellschaft zusteht. Dasselbe gilt im Falle der Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft oder der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Vertragsparteien. Auch die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft sowie der Hauptversammlung der Muttergesellschaft.
- (2) Soweit in diesem Vertrag gesetzliche Bestimmungen genannt werden, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung treffen die Parteien eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- (4) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Saarbrücken.

Villeroy & Boch Aktiengesellschaft

Mettlach, den 12. Februar 2020

Dr. Markus Warncke

Joachim Zimmer

INTERMAT – Beteiligungs- und Vermittlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Mettlach, den 12. Februar 2020

Dr. Markus Warncke

Joachim Zimmer